

– Abschrift –



Amtsgericht Hameln

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 30/22

11.06.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 11. Oktober 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zehnthof 1, 31785 Hameln, Saal/Raum 120, versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Oesdorf Blatt 3022 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Oesdorf	1	416/4	Gebäude- und Freifläche, Winkelstraße 10 G	18
2	Oesdorf	1	416/8	Gebäude- und Freifläche, Winkelstraße 10 G	354

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 6.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 249.000,00 € (lfd. Nr. 2)

2.

Der 1/8 Anteil an den im Grundbuch von Oesdorf Blatt 2848 eingetragenen Grundstücken

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Oesdorf	1	415/2	Verkehrsfläche, Winkelstraße	83
7	Oesdorf	1	416/6	Gebäude- und Freifläche, Winkelstraße	201

8	Oesdorf	1	413/4	Verkehrsfläche, Winkelstraße	29
---	---------	---	-------	------------------------------	----

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 34,00 € (Ifd. Nr. 5), 754,00 € (Ifd. Nr. 7) und 12,00 € (Ifd. Nr. 8)

Gesamtverkehrswert: 255.800,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Lieske
Rechtspflegerin